



# Rahmenbedingungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Elisabeth Rieber, StMGP  
Waltraud Röckert, FQA Stadt Nürnberg  
Fachtag der Koordinationsstelle für ambulant betreute  
Wohngemeinschaften am 17.11.2015 in Würzburg

# Gesetzliche Grundlagen

Art. 2 Abs. 3 Satz 1

Pflege- und Wohnqualitätsgesetz  
(PfleWoqG)

PfleWoqG – 01.08.2008 in Kraft getreten  
(vorher: Heimgesetz des Bundes)

# Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des PfleWoqG?

Wohnform, die dem Zweck dient

- \* **pflegebedürftige** Menschen
- \* gemeinsamer Haushalt
- \* Inanspruchnahme externer Pflege-  
und/oder Betreuungsleistungen gegen  
Entgelt

Ambulant betreute Wohngemeinschaft  
im Sinne von  
Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG

→ gesetzliche Schutzpflicht für pflegebedürftige  
Menschen wird auf ein Mindestmaß reduziert

# **Voraussetzungen gemäß**

**Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 – 5 PflWoqG**

- **Selbstbestimmung**

der Mieterinnen und Mieter muss gewährleistet sein

d.h. es gibt ein funktionierendes Gremium der Selbstbestimmung

- unabhängig von Außen und Entscheidungen Dritter
- Sprecherin bzw. Sprecher gewählt aus den eigenen Reihen
- Stimmrecht nur Mieterinnen und Mieter bzw. deren Angehörige oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter
- Teilnahme von Dienstleistungsanbietern/Vermieter nur bei ausdrücklicher Einladung des Gremiums zu einzelnen TOPs, nur beratende Funktion, kein Stimmrecht

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i.V. m Art. 22 PflWoqG

- Dienstleistungsanbieter (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft etc.) sowie Art und Umfang der Dienstleistungen frei wählbar
  - Dienstleistungsanbieter muss jederzeit kündbar und wechselbar sein (= wichtiges Qualitätskriterium)

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 PflWoqG

- **Gaststatus**

## **der Dienstleistungsanbieter**

→ insbesondere **keine Büroräume in oder in**  
**enger räumlicher Verbindung** zur ambulant  
betreuten Wohngemeinschaft

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG



- Ambulant betreute Wohngemeinschaft ist
  - **baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig**
  - **kein Bestandteil einer stationären Einrichtung**

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 PflWoqG

- Höchstzahl Mieterinnen und Mieter:  
**maximal 12 Personen**

Diese Zahl darf auch vorübergehend nicht überschritten werden !!!!

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 PflWoqG

**Eine** der Voraussetzungen gem. Art. 2  
Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22  
PfleWoqG ist **nicht erfüllt**

→ Art. 2 Abs. 3 Satz 4 PfleWoqG:

Konsequenz: Anwendung des Zweiten  
Teils des PfleWoqG, d.h. die Vorschriften  
für stationäre Einrichtungen kommen bei  
der Prüfung zur Anwendung

# Anzeigepflicht

Die **Gründung** einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist der zuständigen Behörde **anzuzeigen**.

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflWoqG

**Anzeige** – wo?

Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)

## **Anzeige** – wann?

möglichst frühzeitig, damit frühzeitig durch die FQA beraten werden kann

## **Anzeigepflicht** - durch wen?

- Initiator
- Dienstleistungsanbieter
- Mieterinnen und Mieter

## **Anzeige** – was?

Gründung der abWG mit Angabe der Pflegestufe der Mieterinnen und Mieter

Art. 21 Abs. 1 PflWoqG

# Prüfung ambulant betreuter Wohngemeinschaften

- **Einmal jährlich**  
Art. 21 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG
- **Zweistufiges Prüfsystem durch FQA**
  - Prüfung, ob alle Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG erfüllt werden
  - Prüfung der Ergebnisqualität der beauftragten Leistungen nach Art. 19 PflWoqG

# Befugnisse der FQA

- Beratung Art. 18 PflWoqG
- Betretungsrecht der Gemeinschaftsräume  
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PflWoqG
- Gespräch mit den Mieterinnen und Mietern und dem  
Gremium der Selbstbestimmung  
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PflWoqG
- Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Bücher  
und Unterlagen  
Art. 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG

- Befugnis zur Kontrolle der Pflegeleistung durch die Pflegefachkraft der FQA – im Rahmen der beauftragten Leistung (= Ergebnisqualität) – Einwilligung erforderlich

Art. 19 PflWoqG



# Qualitätsanforderungen des Art. 19 PflWoqG werden nicht erfüllt

- Aufklärung und Beratung bei Mängeln  
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 PflWoqG
- Anordnung bei Mängeln  
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 13 PflWoqG
- Untersagung der Tätigkeit  
Art. 21 Abs. 4 PflWoqG

# Differenzierung stationäre Pflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngemeinschaft

## Stationäre Pflegeeinrichtung

- Aufnahme neuer Bewohner: durch Heimleitung/Verwaltung
- Heimvertrag (Zimmer, Verpflegung, Pflege, soziale Betreuung)
- Pflege: Pflegekräfte des Heimes
- Umfang der Pflege: je nach Pflegestufe
- Einrichtung/Möbel: stellt i.d.R. die stationäre Einrichtung

## Ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Einzug neuer Mieter: Gremium entscheidet
- Mehrere unabhängige Verträge: Mietvertrag und Pflegevertrag
- Pflege: Wahlmöglichkeit des Pflege- und Betreuungsdienstes
- Art und Umfang der Pflege: Wahlmöglichkeit der Mieter
- Zimmer wird von den Mietern möbliert

# Differenzierung

## stationäre Pflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngemeinschaft

### Stationäre Pflegeeinrichtung

- Leistungen der Pflegekasse (z. B. Pflegestufe 1: 1.064 Euro mtl.)
- Verpflegung: durch Pflegeheim

### Fazit:

„Rund-um-Versorgung“ -  
tränergesteuert

### Ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Leistung der Pflegekasse: Pflegeleistung, Wohngruppenzuschlag, Anschubfinanzierung/ Zuschüsse zu Umgestaltungsmaßnahmen, z.B. Abbau von Türschwellen, Nasszelle
- Verpflegung: Wahlmöglichkeit, es wird selber gekocht und eingekauft, mit Hilfe von Angehörigen oder Dienstleister

**Fazit:** hohe Selbstbestimmung,  
Pflicht im Gremium mitzuwirken; kein  
Heimbetrieb

# Prüfung durch FQA

- Beratung (Art. 18 PflWoqG) im Vordergrund
- Geprüft wird durch eine Verwaltungs- und eine Pflegefachkraft, ggf. noch ein Sozialpädagoge und/oder ein Arzt
- Die Prüfung bezieht sich nur auf die Einhaltung von Mindeststandards

# Was wird geprüft?

- Freie Wählbarkeit der Leistungen, Gaststatus  
Pflegedienst, abgeschlossene Wohnung, Wohnung  
muss komplett an WG vermietet werden
- Selbstbestimmung (Kern der Prüfung)
- Ergebnisqualität der beauftragten Pflegeleistungen  
(Einwilligung des Mieters/Betreuers muss vorliegen)
- Freiheit einschränkende Maßnahmen  
(z. B. Bettseitenteil)

# Gremium der Selbstbestimmung

- Jede Mieterin bzw. Mieter muss im Gremium vertreten sein. Das Gremium muss einen „Sprecher/Sprecherin des Gremiums“ benennen.  
FQA kann an einer Sitzung teilnehmen.
- Wenn Betreuung vorhanden: Betreuer im Gremium, Untervollmachten möglich
- Satzung (u.a. Rechtsform, Zweck, Beschlussfassung/ Stimmrecht, einfache Mehrheit )
- Regelmäßige Sitzungen/Protokolle
- Pflegedienst/Vermieter, sonstige Dienstleister: kein Stimmrecht, kein Vorsitz
- Moderation in Gründungsphase sinnvoll

# Was wird nicht geprüft?

- AVPfleWoqG
- Bauliche Gegebenheiten der abWG (z. B. Größe der Zimmer, Barrierefreiheit):  
Beratung durch Koordinationsstelle und Bayerische Architektenkammer möglich
- Nutzungsänderung und Brandschutz:  
Beratung durch zuständige Baubehörde möglich
- Personal/Fachkraftanwesenheit
- Hygiene/Reinigung
- Leistungen, die Angehörige erbringen

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !



Fragen ?